



# SATZUNG

Männerchor Todtnauberg e.V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Männerchor Todtnauberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Todtnau Ortsteil Todtnauberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Geschäftsnummer VR 660139 eingetragen
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, vor allem die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahrs bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

4. Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen:

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag entsprechend.

## **§ 5 Organ des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Weitere Gremien, die nicht Organe sind, können durch Satzungsbestimmungen eingeführt werden; die Mitglieder dieser Gremien werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich (in der Regel im März oder April) einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich ein. Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, laden zu der Mitgliederversammlung ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladung kann zusätzlich über öffentliche Medien, z.B. Amtsblatt Todtnau erfolgen. Die Einladung per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis, § 126 BGB. Mitgliederversammlungen sind stets unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ des Vereins zuweist.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Ankauf von Grundstücken, Übernahme finanzieller Verpflichtungen des Vereins
- Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Aktiv- und Passivbeisitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeiter, sind diese nicht in den Vorstand wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können „en bloc“ in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu. Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen.

4. Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung bestimmen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung von bis zur jährlichen Höhe der zulässigen Ehrenamtspauschale bezahlt wird. Der Abschluss eines dazu erforderlichen Vertrages mit dem betreffenden Vorstandsmitglied wird der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand berichtet. Für einen solchen Vertrag sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter laden zu den Vorstandssitzungen ein. Sie finden in der Regel dreimal jährlich, im Übrigen bei Bedarf statt. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird durch die Versendung einer E-Mail erfüllt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung kann sich auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliedschaft in einem beratenden Gremium ist unschädlich. Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebaren des Vorstandes.

2. Der Vorstand ist weder bei der Entlastungsentscheidung noch bei der Entscheidung über die Entlastung des Kassierers stimmberechtigt. Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

3. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

## **§ 9 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks**

1. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

2. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

3. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## § 10

### **Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (34) sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadt Todtnau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Chorgesangs.

## § 11

Die vorliegende Satzung wurde am 18. März 2023 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## **Anhang zur Satzung Männerchor Todtnauberg e.V.**

### **Chorleiter:**

Der Chorleiter oder die Chorleiterin wird während der Tätigkeit Mitglied im Verein.  
Der Vorstand und der Dirigent resp. die Dirigentin legen gemeinsam das Honorar fest.

### **Notenwart:**

Der Notenwart wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **Fahnenträger:**

Der Fahnenträger wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **Ehrenmitglieder:**

Vereinsmitglieder, die sich hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und/oder ab 30 Jahre Singen im Verein.

### **Ehrungen:**

Es wird gesungen bei:

#### **a) Aktiven Sängern und Ehrenmitgliedern:**

Bei grünen, silbernen und goldenen Hochzeiten und höher.

Ab dem 65. Geburtstag alle 5 Jahre.

Bei Todesfall ein Lied bei der Einsegnung und am Grab, sowie Schwenkung der Fahne.

#### **b) Passive Mitglieder:**

Beim 70. Geburtstag und alle weiteren 10 Jahre.

Bei goldenen Hochzeiten und höher.

Beim Todesfall wird eine Abordnung des Chores anwesend sein.

## **Datenschutzverordnung**

Mit dem am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgesetz sind wir verpflichtet unsere Mitglieder über den Datenschutz auf zu klären.

Die Daten können vom Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassierer eingesehen werden. Die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts wird vom Verein wie folgt umgesetzt:

### **Für unsere Passivmitglieder**

Folgende Daten werden gespeichert. Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Hochzeitstag, Bankverbindung bei Bankeinzug.

Die Daten werden vom MGV zum Einzug des Mitgliedsbeitrages, und zum Singen bei einem anstehenden Jubiläum (runder Geburtstag oder Hochzeitstag) verwendet. Die Daten können vom Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassierer eingesehen werden. Geburtstage und Hochzeitstage werden im Rahmen eines Ständchens durch den MGV den Sängern bekannt gegeben. Eine Weitergabe an 3. erfolgt nicht. Wenn sie diesem Schreiben nicht widersprechen, gehen wir davon aus, dass sie mit der Datenspeicherung einverstanden sind. Sie können der Datenspeicherung auch zu einem späteren Zeitpunkt noch jederzeit **schriftlich** widersprechen.

### **Für die aktiven Sänger:**

Ich habe den Hinweis des Vereinsvorstands zur Kenntnis genommen, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen worden sind. Mir ist bekannt, dass dennoch bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden kann.

### **Mitgliederdaten:**

Ich bin mit der Verarbeitung und Weitergabe folgender persönlicher Daten einverstanden: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse, Geburtstag, Hochzeitstag, Mobilfunknummer, Funktion im Verein.

Diese Einwilligungserklärungen erfolgen freiwillig und in Kenntnis der jederzeitigen Widerrufbarkeit.

Einwilligung zur Anfertigung und Verwendung von Personenabbildungen und Tonaufnahmen.

Hierdurch erkläre ich, dass ich mit der Anfertigung und Veröffentlichung von Lichtbildern meiner Person im Zusammenhang mit allen Aktivitäten im Verein durch Vereinsmitglieder und Dritte einverstanden bin, ebenso mit der Anfertigung von Tonaufnahmen, an denen ich allein oder im Chor mitwirke.

Gleichermaßen erkläre ich mich damit einverstanden, dass diese Lichtbild- und Tonaufnahmen von den Verantwortlichen im Verein für Zwecke der Vereinsarbeit verwendet werden (Mitgliederzeitschrift, Veranstaltungsflyer, vereinseigene Homepage, Weiterleitung an befreundete Vereine etc.).

Ich verpflichte mich, keine öffentlichen Daten von den Passiv- und Aktivmitgliedern an Dritte weiterzuleiten, sondern nur für Vereinszwecke im Rahmen meiner Vereinstätigkeit zu verwenden.

Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit und ohne Begründung widerruflich ist. Der Widerruf kann sich auch auf einzelne Teile der Einwilligung beschränken. Im Umfang des Widerrufs ist der Verein verpflichtet, die Daten, Lichtbilder oder Tonaufnahmen zu entfernen und/oder zu vernichten.

Mir ist bekannt, dass diese Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine europäischen vergleichbaren Datenschutzbedingungen kennen und dass der Verein die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantieren kann.